

Anlage 1 (zu §§ 2 und 8 GaStAbS)

Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge		Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder	
		Zahl der Stellplätze (St)		Zahl der Abstellplätze (Ab)	
1.	Wohngebäude			sofern Wohngebäude mit mehr als 2 WE	
1.1	Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser, deren Errichtung nicht nach den Vorschriften des BayWoFG gefördert wird			-	
	- WE bis 100 m ² WF	1 St/WE		1 Ab/40 m ² WF	
	- WE über 100 m ² WF bis 200 (bisher 150) m ² WF	2 St/WE		1 Ab/40 m ² WF	
	- WE über 200 (bisher 150) m ² WF	3 St/WE		1 Ab/40 m ² WF	
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser, deren Errichtung nach den Vorschriften des BayWoFG gefördert wird	0,8 St/WE		1 Ab/40 m ² WF	
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen 1)	1 St/3 WE		1 Ab/10 WE	
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St/WE		-	
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St/20 Betten, jedoch mind. 2 St		1 Ab/3 Betten	
1.6	Studentenwohnheime	1 St/2 WE		1 AB/WE	
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 St/2 WE		1 Ab/2 WE	
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 St/4 Betten, jedoch mind. 3 St		1 Ab/4 Betten, jedoch mind. 3 Ab	
1.9	Seniorenwohnheime, Seniorenheime, Wohnheime für Behinderte	1 St/15 Betten, jedoch mind. 3 St		1 Ab/15 Betten, jedoch mind. 3 Ab	
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte	1 St/30 Betten, jedoch mind. 3 St		1 Ab/30 Betten, jedoch mind. 3 Ab	

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
	für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz		
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen 2)			
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 St/40 m ² NF, jedoch mind. 1 St	1 Ab/60 m ² NF, jedoch mind. 1 Ab
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schal- ter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arzt- praxen und dergleichen)	1 St/30 m ² NF, jedoch mind. 3 St	1 Ab/45 m ² NF, jedoch mind. 3 Ab
2.3	Fahrschulen	1 St./30 m ² NF, jedoch mind. 1	1 Ab/45 m ² NF, jedoch mind. 2
3. Verkaufsstätten 3)			
3.1	Läden	1 St/40 m ² VF, jedoch mind. 1 St/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NF Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Ab/120 m ² VF, jedoch mind. 3 Ab/Laden, bei zusätzlicher gastronomischer Nutzung mit mehr als 20 m ² NF Zuschlag nach Nr. 6.1
3.2	Fachmärkte, Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, SB- Warenhäuser, Lebens- mittel-Discountmärkte	1 St/25 m ² VF	1 Ab/120 m ² VF, jedoch mind. 3 Ab
3.3	Großflächiger Einzel- handel mit mehr als 5.000 m ² Verkaufsfläche (Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte)	1 St/ 60 m ² VF	1 Ab/300 m ² VF
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhal- len)	1 St /5 Sitzplätze	1 Ab/20 Sitzplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St/10 Sitzplätze	1 Ab/10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen und Gebetsräume	1 St/25 Sitzplätze	1 Ab/30 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Gebetsräume von überörtlicher Bedeutung	1 St/15 Sitzplätze	1 Ab/60 Sitzplätze
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St/300 m ² Sportfläche	1 Ab/450 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St/300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/450 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St/50 m ² Hallenfläche	1 Ab/75 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St/50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/75 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St/300 m ² Grundstücksfläche	1 Ab/50 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St/10 Kleiderablagen	2 Ab/10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/10 Kleiderablagen zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze und Squashanlagen ohne Besucherplätze	2 St/Spielfeld	2 Ab/Spielfeld
5.9	Tennisplätze und Squashanlagen mit Besucherplätzen	2 St/Spielfeld zusätzlich 1 St/15 Besucherplätze	2 Ab/Spielfeld zusätzlich 1 Ab/20 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 St/Minigolfanlage	6 Ab/Minigolfanlage

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St/Bahn	4 Ab/Bahn
5.12	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 St/5 Boote	1 Ab/10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 St/40 m ² Sportfläche	1 Ab/60 m ² Sportfläche
5.14	E-Sportanlagen, Escape Rooms (für Gastronomiebereiche gilt Nr. 6.1)	1 St/25 m ² NF	1 Ab/50 m ² NF
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten und gaststättenähnliche Vereinsheime	1 St/12 m ² B-GRF, ggf. Zuschlag nach 6.2	1 Ab/24 m ² B-GRF, ggf. Zuschlag nach 6.2
6.2	Gartenlokale	1 St/15 m ² FSF	1 Ab/30 m ² FSF
6.3	Hotels, Pensionen, Boardinghäuser, Kur- heime und andere Be- herbergungsbetriebe	1 St/2 Zimmereinheiten, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1 Ab/15 Zimmereinheiten, jedoch mind. 2 Ab, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.4	Motels	1 St/Zimmereinheit	1 Ab/30 Zimmereinheiten, jedoch mind. 2 Ab
6.5	Jugendherbergen	1 St/15 Betten	1 Ab/10 Betten
6.6	Internetcafés	1 St/25 m ² NF	1 Ab/50 m ² NF
7. Vergnügungsstätten			
7.1	Spielhallen und Automatenhallen	1 St/10 m ² NF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/60 m ² NF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 1 Ab
7.2	Diskotheiken	1 St/8 m ² B-GRF	1 Ab/90 m ² B-GRF
7.3	Prostitutionsbetriebe	2 St/Beschäftigte	1 Ab/Beschäftigte
7.4	Sonstige Vergnügungs- stätten u. ä.	1 St/10 m ² NF der für die Besucher zugänglichen Räume, jedoch mind. 3 St	1 Ab/90 m ² NF der für die Besucher zugänglichen Räume
8. Krankenanstalten			

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
8.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten	1 Ab/20 Betten
8.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St/4 Betten	1 Ab/20 Betten
8.4	Seniorenpflegeheime, Pflegeheime für Menschen mit Behinderungen	1 St/10 Betten	1 Ab/20 Betten
9. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	1 St/Klasse	1 Ab/3 Schüler
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,1 St/Klasse	1 Ab/3 Schüler
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St/15 Schüler	1 Ab/15 Schüler
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St/5 Studierende	1 Ab/5 Studierende
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 St/Gruppe, jedoch mind. 2 St	1 Ab/Gruppe, jedoch mind. 2 Ab
9.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 St/15 Besucherplätze	1 Ab/5 Besucherplätze
9.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St/5 Auszubildende	1 Ab/5 Auszubildende
10. Gewerbliche Anlagen			
10.1	Handwerks- und Industriebetriebe 4)	1 St/70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/100 m ² NF oder je 5 Beschäftigte

Nr.	Verkehrsquelle	Abteilung I – Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Abteilung II – Abstellplätze für Fahrräder
		Zahl der Stellplätze (St)	Zahl der Abstellplätze (Ab)
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 4)	1 St/100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	1 Ab/150 m ² NF oder je 5 Beschäftigte
10.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungs- oder Reparaturstand	1 Ab/5 Beschäftigte
10.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 St/Pflegeplatz bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach Nr. 3.1	1 Ab/5 Beschäftigte bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus Zuschlag nach Nr. 3.1
10.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 5)	3 St/Waschanlage	1 Ab/5 Beschäftigte
10.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St/Waschplatz	1 Ab/5 Beschäftigte
10.7	Friseurbetriebe, Nagelstudios, Kosmetikstudios, medizinische Massage	1 St/40 m ² NF	1 Ab/120 m ² NF
11. Verschiedenes			
11.1	Kleingartenanlagen	1 St/3 Kleingärten	-
11.2	Friedhöfe	1 St/1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St	1 Ab/500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Ab

Erläuterungen:

- 1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung bzw. dem Angebot von Serviceleistungen zum Ausdruck kommen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Ist die Lagerfläche größer als die Verkaufsfläche (VF), so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 10.2 vorzunehmen.
- 4) Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatz und Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- 5) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Ab Abstellplatz für Fahrräder

B-GRF Brutto-Gastraumfläche

Nutzfläche nach DIN 277 incl. Thekenbereich ohne Küche, Toiletten und für Gäste nicht zugängliche Nebenräume

BGF Gesamtheit der Grundfläche aller Geschosse oder eines Teilbereichs des Bauwerks in m² nach DIN 277

FSF Freischankfläche (Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist)

NF Nutzfläche nach DIN 277 jedoch ohne Flächen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen und keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf auslösen, also insbesondere ohne Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume, Stellplätze, Besprechungszimmer, Kopierräume, Archivräume, Personal- und Gemeinschaftsräume, Kantinen, Garderoben, Wartezimmer, Laborräume, Küchen, Lagerräume und Kühlräume, soweit sie nicht selbständige Nutzungseinheiten darstellen.

St Stellplatz für Kraftfahrzeuge

VF Verkaufsfläche

WE Wohneinheit

WF Wohnfläche gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl I S. 2346)